

Die Pflegekammer – Bürokratiemonster vs. Imagesegen

Inhaltsverzeichnis

Kurzportrait der Pflegekammer	3
Rechtliche Grundstruktur der Pflegekammern	3
Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?	4
Selbstverwaltungskörperschaften.....	4
Gründung und Zusammensetzung der Pflegekammern	5
Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern	5
Wie setzen sich die Pflegekammern zusammen?	5
Welches Ziel verfolgen die Pflegekammern?	5
Nutzen für die Pflege.....	6
Welchen Nutzen können professionell Pflegende aus der Pflegekammer ziehen?.....	6
Welchen Nutzen haben Gesellschaft und Pflegebedürftige von einer Pflegekammer?	6
Welchen Nutzen hat die Berufsgruppe von einer Pflegekammer?.....	7
Welche Aufgaben haben die Pflegekammern?	7
Argumente für und gegen eine Pflegekammer	8
„JA“ zur Pflegekammer.....	8
Vorteile für den Patienten:.....	8
Vorteile für Pflegende:	8
„NEIN“ zur Pflegekammer	9
Steigerung der Verhandlungsmacht der Pflege	9
Einflussnahme auf Aus-, Fort- und Weiterbildung	9
Verbesserung der Pflegequalität	9
Erhöhung des Stellenwertes der Pflegeberufe.....	10
Aktuelle politische Situation.....	10

Kurzportrait der Pflegekammer

Seit einigen Jahren gibt es die Diskussion über die Errichtung von Pflegekammern. Unter einer Pflegekammer versteht man eine Berufskammer in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Pflegekammer soll als Selbstverwaltungseinrichtung der beruflich Pflegenden zum einen die Gesamtinteressen der Pflegeberufe, zum anderen die spezifischen Interessen der einzelnen Pflegefachberufe berücksichtigen. Pflegekammern können in der Bundesrepublik auf Landesebene eingerichtet werden. Hierbei werden die grundlegende Struktur und die Organisation der Kammer von den jeweiligen Landesregierungen festgelegt. Eine Pflegekammer basiert auf der Pflichtmitgliedschaft von Angehörigen unterschiedlicher Gesundheits- und Pflegeberufe.

Rechtliche Grundstruktur der Pflegekammern

In ihrem begrifflichen und rechtsnatürlichen Ursprung ist die Kammer für Pflegeberufe eine öffentlich rechtliche Körperschaft, welche die Angehörigen der Pflegeberufe auf genossenschaftlicher Basis zur eigenständigen Verwaltung ihrer berufsständigen Belange vereint.¹

Berufskammern sind mit staatlichen Befugnissen und legitimen Aufgaben ausgestattete Rechtsgebilde, die auf dem Sozialsubstrat „Angehörige eines Standes, eines Berufes oder einer Profession“² basieren³ und sie unterliegen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung einer gesetzlich geregelten Staatsaufsicht.⁴

Für die Errichtung einer Pflegekammer qua Gesetz ist die jeweilige Landesregierung zuständig. Die Mitgliedschaft der Berufsangehörigen ist bindend. Sie beginnt mit dem ersten Arbeitstag in Ausübung eines Pflegeberufes. Üblicherweise ist die Entrichtung eines festgelegten Beitrages verpflichtend. Dadurch wird die Finanzierung der Kammern gesichert. Über die Beitragsmaßnahmen wacht die Staatsaufsicht.

Derzeit besteht gegen die Zwangsmitgliedschaft und die Beitragspflicht ein großer Einwand mit der Begründung, dass die genannten Aspekte einen Eingriff in die grundrechtlichen Freiheiten des

¹ Vgl. Huber, 1993, S.204

² Unter Profession versteht man heute im allgemeinen Sprachgebrauch einen Beruf.

³ Vgl. Huber, 1953, S. 186 f.

⁴ Erichsen/Martens, 1981, S. 535 f.; Forsthoff, 1973, S. 471 und 478

Einzelnen darstellen. Dem wird jedoch entgegengehalten, dass durch einen hohen Organisationsgrad und finanzielle Sicherheit die Unabhängigkeit der Kammern vom Staat sowie von Einzelgruppeninteressen gewährleistet wird.⁵

Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts für den Staat Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören zum Beispiel Ortskrankenkassen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Die Organisation ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Sie verdankt ihre Rechtssubjektivität nicht der Privatautonomie, sondern eine Hoheitsakt.

Selbstverwaltungskörperschaften

Selbstverwaltungskörperschaften regeln eigenverantwortlich staatliche Aufgaben. Daher sind sie organisatorisch aus der staatlichen Verwaltungshierarchie ausgegliedert und rechtsfähigen Organisationen übertragen worden. Trotz der organisatorischen Auslagerung aus dem staatlichen Bereich sind die Träger dieser Selbstverwaltungsaufgaben Teil der öffentlichen Gewalt. Zudem sind sie, wie die übrige Verwaltung auch, gem. Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden. Daher ist die Kehrseite der Selbstverwaltung die staatliche Rechtsaufsicht: Der Staat soll sich nicht durch organisatorische Auslagerung seiner Grundrechtsbindung entziehen können (→ Flucht ins Privatrecht). Körperschaften können aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts insbesondere Gesetze im materiellen Sinn erlassen. Dies geschieht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Satzungen, welche auch in die Grundrechte der „Unterworfenen“ eingreifen können.

⁵ Vgl. Lang, 1981

Gründung und Zusammensetzung der Pflegekammern

Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern

Die Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern in Deutschland verfolgt das Ziel der bundesweiten Einrichtung von Pflegekammern in jedem Bundesland zur Qualitätssicherung der Pflegeberufe in ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen und sonstigen Diensten. Sie ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Verbänden, Förderkreisen und Initiativen. Die Geschäftsstelle des Gremiums ist beim Deutschen Pflegeverband (DPV e.V.) in Neuwied angesiedelt.⁶

Wie setzen sich die Pflegekammern zusammen?

Die Pflegekammer setzen sich aus den pflichtgemäßen Mitgliedern zusammen. Hierzu zählen Angehörige der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen
- Altenpfleger/-innen
- Kranken- und Altenhilfepfleger/-innen und andere Pflegehelfer/-innen oder Pflegeassistenten/-innen mit einem landesrechtlich geregelten Berufsabschluss.

Auszubildende und ehemalige Beschäftigte der Pflegeberufe können – soweit der Landesgesetzgeber dies vorsehen würde – auf freiwilliger Basis Mitglied der Pflegekammer werden bzw. bleiben.⁷

Welches Ziel verfolgen die Pflegekammern?

Das Hauptziel der Pflegekammern ist die Sicherstellung einer sachgerechten und professionellen Pflege für Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse. Hierbei steht die Förderung des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung als eine hoheitliche Aufgabe im Vordergrund^{8,9}.

⁶ vgl.: http://www.dpv-online.de/pdf/kammer_national.pdf

⁷ vgl.: http://www.pflegeberufe-mv.de/?page_id=317

⁸ vgl.: <http://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2015/dokumente/presentationen/Czaja-Mario---Stand-von-Diskussion-und-Befragung-zur-Pflegekammer-in-Berlin.pdf>

Die Ziele könnten sich im Einzelnen über folgende Aspekte erstrecken^{10,11,12,13,14,15}:

- Förderung der Qualitätssicherung in der Pflege
- Nutzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse
- Erhöhung der Transparenz im Berufsgeschehen
- Förderung der Identifizierung der Kammermitglieder mit ihrem Beruf
- Leistungsdarstellung der Pflegeberufe in unserer Gesellschaft
- Information
- Meinungsbildung
- Meinungsaustausch

Nutzen für die Pflege

Welchen Nutzen können professionell Pflegende aus der Pflegekammer ziehen?

- Können die Professionalisierung und Weiterentwicklung ihres Berufes selbst mitgestalten
- Werden von der Pflegekammer in allen berufsrelevanten Rechtsfragen vertreten
- Image des Berufsstandes wird gefördert
- Pflegekammer ist der Ausdruck von gesellschaftlicher Wertschätzung und Anerkennung des Pflegeberufes

Welchen Nutzen haben Gesellschaft und Pflegebedürftige von einer Pflegekammer?

- Pflegekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie vertreten die Interessen der Gesellschaft stellvertretend für den Staat
- Die Pflegekammer gestaltet die Rahmenbedingungen für eine professionelle Pflege der Bürgerinnen und Bürger mit
- Durch die Pflegekammer wird eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Aufgabenerfüllung gewährleistet

⁹ vgl.: <http://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2015/dokumente/presentationen/Faltin-Juergen---Die-Pflegekammer-kommt.pdf>

¹⁰ vgl.: <http://www.pflegekammer-nrw.de/index.php/zielepik>

¹¹ vgl.: http://www.dbfk.de/regionalverbaende/ba/DBfK_Flyer-End.pdf

¹² vgl.: <http://www.pflegekammer-rlp.de/argumente-fur-die-pflegekammer/>

¹³ vgl.: <http://www.pflegekammer.de/Aufgaben.htm>

¹⁴ vgl.: <http://www.dgf-online.de/wp-content/uploads/Pflegekammern-in-Deutschland-DGF.pdf>

¹⁵ vgl.: <http://www.dpv-online.de/pdf/flyer-pflegekammer.pdf>

- Die Pflegekammer ist eine starke Organisation, die zum Wohle der Bevölkerung zielführende Zukunftskonzepte entwickelt und zur Umsetzung bringt
- Durch die aktive Beteiligung am Versorgungsmanagement und der Versorgungsforschung, erhält die Pflegekammer eine nachhaltige, in die Zukunft orientierte Pflege

Welchen Nutzen hat die Berufsgruppe von einer Pflegekammer?

- Pflegerische Aufgaben- und Handlungsfelder werden gemeinsam mit der Pflegekammer entwickelt und gestaltet
- Dazu werden gemeinsam mit der Pflegekammer die notwendigen Qualifikationsniveaus festgelegt
- Gemeinsam mit der Pflegekammer gestalten sie die Fort- und Weiterbildung

Welche Aufgaben haben die Pflegekammern?

Die Hauptaufgabe einer Kammer für Pflegeberufe wird es sein, zum Wohle der Allgemeinheit die Bürgerinnen und Bürger vor gesundheitlichen Nachteilen und Schäden durch unsachgemäße Pflege zu schützen¹⁶.

Zu den übrigen möglichen Aufgaben der Pflegekammern könnten die folgenden gehören:

- Verankerung und Durchsetzung einer einheitlichen Berufsethik und Berufsordnung
- Registrierung aller angehörig Pflegeberufe sowie Vergabe von Lizenzen
- Förderung, Überwachung und Anerkennung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Abnahme von Prüfungen
- Regelung der Gutachtertätigkeit und Benennung von Sachverständigen
- Schiedsstellentätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen den Mitgliedern oder diesen und Dritten ergeben
- Disziplinierung und Sanktionierung bei Missachtung der Berufsethik und der Berufsordnung
- Information der Kammermitglieder
- Erhebung und Auswertung berufsrelevanter Daten
- Beratung des Gesetzgebers, Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren und Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung

¹⁶ vgl.: <http://www.pflegekammer.de/Aufgaben.htm>

- Kooperation und Kontaktpflege mit anderen nationalen und internationalen Institutionen im Gesundheitsdienst

Letztendlich bestimmen die jeweiligen Landesregierungen die konkreten Aufgaben der Pflegekammer.

Argumente für und gegen eine Pflegekammer

Bei der Einrichtung der Pflegekammern gibt es sowohl für die Patienten, als auch für die Pflegenden Vor- und Nachteile. Im Folgenden sollen die wichtigsten Argumente aufgezeigt werden. Zu beachten ist hier jedoch, dass es sich vor allem bei den Gegenargumenten um subjektive Meinungen seitens verschiedener Organisationen handelt.

„JA“ zur Pflegekammer

Vorteile für den Patienten:

- Pflege nach aktuellem Stand der Wissenschaft
- Schutz vor unsachgemäßer Pflege
- Engagiertes Pflorgeteam
- Interdisziplinäre Versorgung

Vorteile für Pflegende:

- Autonomie in der Verwaltung der Pflege
- Verbesserung der Pflegequalität aufgrund aktueller, wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Interessenvertretung gegenüber der Politik
- Identifizierung der Mitglieder mit ihrem Beruf
- Zufriedenheit und Motivation
- Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe

„NEIN“ zur Pflegekammer

Seitens unterschiedlicher Organisationen aus dem Gesundheitswesen, wie dem Caritas-Verband¹⁷ oder dem Deutschen Berufsverband für Altenhilfe e.V. (DBVA e.V.)¹⁸ sprechen 4 zentrale Argumente gegen die Einrichtung von Pflegekammern.

Steigerung der Verhandlungsmacht der Pflege

Das Hinzufügen einer weiteren Berufsgruppe mit Verhandlungsmacht zur Selbstverwaltung wird weder die Innovationskraft des Systems vergrößern, noch wird die grundsätzlich wünschenswerte Partizipation der Nutzer von Gesundheitsförderung und med. Versorgungsangeboten verstärkt. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Gesetzgeber der Selbstverwaltung in Gesetzen und Verordnungen mehr eindeutige und konkretere Aufgaben zur Umsetzung macht, um Dienstleistungen im Gesundheitswesen und damit auch die Pflege nutzerorientiert, wirtschaftlich und effizient anzubieten, zu organisieren und zu finanzieren.

Einflussnahme auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Bund hat durch die Gesetzgebung über die Berufe in der Krankenpflege sowie mit dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen und die dafür zu verlangenden Voraussetzungen einschließlich der Aus- und Weiterbildung geregelt. Die Länder könnten entsprechende Kompetenzen an eine Pflegekammer insoweit übertragen, als sie von der Verordnungsermächtigung der Länder Gebrauch gemacht haben. Aufgrund ihres in aller Regel geltenden Arbeitnehmerstatus, haben Pflegekräfte im Rahmen der jeweils geltenden Fortbildungsordnungen ohnehin Zugang zu qualifizierten Fortbildungsangeboten und –bei konfessionellen Trägern – zusätzlich auch zu spirituellen Angeboten.

Verbesserung der Pflegequalität

Nicht an den Berufsstand der Pflegekräfte, sondern an die Leistungserbringer, also an die Träger der stationären und ambulanten Pflege, richten sich die Anforderungen an Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben und rechtlicher Konstruktionen ist es so, dass nur die Leistungsträger aufgrund ihrer Vertragsbeziehungen zu den Leistungserbringern das

¹⁷ vgl.: <http://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/07-29-2013-pflegekammern-helfen-nicht>

¹⁸ vgl.: http://www.dbva.de/docs/stellungnahmen/2014_01_STN_Pflegekammer.pdf

Recht auf Qualitätskontrolle haben. Dass die Aufgabe der Qualitätssicherung an die Pflegekammer übertragen wird, wäre somit nicht möglich.

Erhöhung des Stellenwertes der Pflegeberufe

Die Festlegung einer Berufsordnung ist vermutlich kein vordringliches Problem, da Pflegekräfte überwiegend einen Arbeitnehmerstatus haben. Die Frage der tariflichen Bezahlung und die konkreten Arbeitsbedingungen sind vom Grundsatz her geregelt und abhängig vom Anstellungsträger konkret ausdifferenziert. Eine Kammer wäre beispielsweise weder Tarifvertragspartei noch bei Pflegesatzverhandlungen involviert.

Aktuelle politische Situation

(entnommen aus: Deutsches Ärzteblatt, Thema Pflegekammer)

Die Einrichtung der Pflegekammern in den Bundesländern bleibt umstritten. Schleswig-Holsteins Sozialministerin Kristin Alheit (SPD) verteidigte das Vorhaben jedoch bei der ersten Lesung eines entsprechenden Gesetzentwurfes im Landtag: „Mit der Kammer wird eine Institution geschaffen, die die Erfahrungen, das Wissen, das Können und auch die Leidenschaft der Pflegenden auf Augenhöhe mit den anderen Professionen im Gesundheitswesen erbringt.“ Die Kammer werde „die Pflegesituation aller Bürger“ verbessern.

Vor dem Landtag haben sich jedoch Hunderte Beschäftigte aus dem Pflegebereich versammelt um zu protestieren. Steffen Kühhirt von der Gewerkschaft Verdi kritisierte, dass die Pflegekammer nicht die anstehenden Probleme im Pflegebereich lösen könne. Sie besitze bei Personal, Arbeitsbedingungen, Ausbildung und Tarifthemen keine Gestaltungsmöglichkeiten.

2012 hat Kiels Landesregierung die Errichtung einer Pflegekammer beschlossen. Kritiker des Kammersystems bemängeln unter anderem die Pflichtmitgliedschaft. Diese koste die Beschäftigten nur Geld, bedeute viel Bürokratie und löse die Probleme der Pflege nicht, kritisiert die CDU. Die Gewerkschaft Verdi meint, die Aufgaben, die Pflegekammern zugedacht seien, könnten andere Organisationen wie Gewerkschaften, staatliche Behörden und Berufsverbände erfüllen.

Doch auch in den übrigen Bundesländern gab und gibt es immer noch hitzige Debatten über das Thema. Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 17. Dezember 2014 einstimmig die Gründung der ersten Landespflegekammer beschlossen. Sie soll Ansprechpartner für alle rund 40.000 professionellen Pflegekräfte im Land sein. 2016 soll sie ihre Arbeit aufnehmen. Die niedersächsische

Landesregierung möchte ebenfalls 2016 eine Pflegekammer für die 70.000 Pflegekräfte einrichten. Auch andere Bundesländer, wie etwa Berlin und Bayern überlegen, Pflegekammern aufzubauen, sind aber in ihren Planungen noch nicht so weit fortgeschritten. In Hamburg soll hingegen keine Pflegekammer eingerichtet werden¹⁹.

¹⁹ vgl.: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/61550/Weiter-Diskussion-um-geplante-Pflegekammer-in-Schleswig-Holstein>